

Gemeinde Bernhardswald



Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Bernhardswald

(Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) folgende Satzung:

§ 1 Festsetzung der Hausnummern

- 1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Bernhardswald festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer besteht aus dem Straßennamen, einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben oder Teiler als Zusatz.
- 2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend

§ 2 Gestaltung der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder sind hinsichtlich Größe, Materialbeschaffenheit und Lesbarkeit so zu wählen, dass eine rasche und zuverlässige Orientierung, gerade auch bei nächtlichen Notfällen gewährleistet ist. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dafür besonders geeignet.

§ 3 Anbringung der Hausnummernschilder

- 1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- 2) Die Hausnummernschilder sind am Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der Zuwegung aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 2,00 m angebracht werden. Befindet sich der Haupteingang weiter als 10 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen. Gleiches gilt, wenn die Einfriedung oder Bepflanzung eine gute Sicht von der Straße aus auf eine am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern würde.

- 3) Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z. B. Häuserreihen, Wohnanlagen), so ist jeder Haupteingang zu beschildern.
- 4) Das Anbringen der erteilten Hausnummern kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 4 Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Kosten

- 1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst und auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Die Anbringung ist innerhalb von vier Wochen nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes auszuführen. Bei Änderungen der Hausnummern gilt eine Frist von vier Wochen ab Erhalt des Zuteilungsbescheides. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
- 2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer aller betroffenen Gebäude gesamtschuldnerisch.
- 3) Hausnummernschilder sind so zu unterhalten, dass sie jederzeit die Anforderungen gemäß § 2 erfüllen können. Beschädigte oder verwitterte Schilder sind umgehend zu ersetzen. Pflanzen sind so rechtzeitig zurückzuschneiden, dass ein Einwachsen der Schilder verhindert wird. Nicht mehr von der Straße aus gut einsehbare Hausnummern sind entsprechend § 3 neu anzubringen.
- 4) Eine Erstattung unmittelbarer oder mittelbarer Kosten und Aufwendungen aus Anlass von Umnummerierungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Ersatzvornahme

- 1) Kommt ein Verpflichteter seinen Obliegenheiten nach dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht in zumutbarer Zeit nach, so kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Bernhardswald vom 26.04.1973 außer Kraft.

Bernhardswald, den 09.02.2023


Florian Obermeier
Erster Bürgermeister